

05 Kreistagsbüro

29.10.2020

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	03.11.2020	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Aufwandsentschädigung Ausschussvorsitzende
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt folgende Regelung des § 9 Absatz 7 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis:

Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW.

Vorbemerkungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 mit entsprechender Änderung des § 9 Abs. 7 seiner Hauptsatzung beschlossen, dass Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW erhalten.

Erläuterungen:

Nach § 31 S. 1 Nr. 2 KrO NRW steht Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages zusätzlich zu ihrer Entschädigung als Kreistagsmitglied eine vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes NRW festgesetzte angemessene Aufwandsentschädigung zu. Bestimmte Ausschüsse bzw. Ausschussvorsitzende können davon gem. § 31 S. 2 KrO NRW ausgenommen werden.

Bislang geltende satzungsrechtliche Regelungen der Kreise verlieren nach § 11 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung

kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerlicher Vorschriften vom 18.12.2018 mit Beginn der neuen Wahlperiode der neu gewählten Kommunalvertretungen ihre Gültigkeit.

§ 9 Absatz 7 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis sieht folgende Regelung vor:

Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW.

Der Landkreistag NRW teilte hierzu mit, dass soweit diese satzungsrechtlichen Bestimmungen der Sache nach fortgeschrieben werden und beispielsweise Ausschüsse weiterhin ausgenommen oder auch eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gewährt werden sollen, bedarf es einer neuen Satzungsregelung, die jedoch erst in Kraft gesetzt werden kann, wenn der Verordnungsgeber eine entsprechende Regelung in der Entschädigungsverordnung getroffen hat.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Regelung des § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung erneut zu beschließen und alle Ausschüsse des Kreistages von der Regelung auf Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nach § 31 S. 1 Nr. 2 KrO NRW auszunehmen.

Der Beschluss kann nur, analog zu § 46 GO NRW, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages gefasst werden.

(Landrat)